



# Satzung des Turn- und Sportvereins 1905/20 e.V. Heisebeck 34399 Oberweser

## § 1 Name und Sitz

Der am 08.07.1951 neu gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1905/20 e.V. Heisebeck". Er hat seinen Sitz in 34399 Oberweser, OT Heisebeck. Der Verein ist unter der Nummer 178 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hofgeismar eingetragen.

## § 2 Begünstigung

- I. Der Turn- und Sportverein 1905/20 e.V. Heisebeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung an.

## § 3 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Oberweser. Diese soll es unmittelbar und ausschließlich einem bestehenden oder neu zu gründenden gemeinnützigen Verein im Ortsteil Heisebeck zur Verfügung stellen.

## § 4 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder seines Vereins

- I. durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militaristischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
  - II. durch die Pflege alten deutschen Volksgutes in Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
  - III. über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.
- Der Turn- und Sportverein 1905/20 e.V. Heisebeck wird durch seine öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen immer mehr Verständnis für den Wert des Sports in allen Schichten unseres Orts wecken und fördern.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

## § 6 Gliederung

Zur Erfassung der innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten und sonstigen zur Pflege des deutschen Volksgutes sich bildenden Gruppen ist der Verein in die entsprechenden Abteilungen aufgliedert.

## § 7 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer bereits ist, nach den Grundsätzen des § 4 innerhalb der Vereinsgemeinschaft mitzuwirken und zu handeln.
- II. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich beim 1. Kassierer zu erfolgen. Die Aufnahme wird wirksam nach Bestätigung durch den engeren Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Über eine endgültige Aufnahme entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

III. Mit der Aufnahme erkennt die betreffende Person vorbehaltlos die ihr ausgehändigte Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, diese rechtsverbindlich einzuhalten.

IV. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe des zur Zeit geltenden Monatsbeitrags zu entrichten. Bei einer durch freiwilligen Vereinsaustritt unterbrochenen Mitgliedschaft wird nach einem Wiedereintritt in den Verein die frühere Mitgliedschaft angerechnet, wenn der Vereinsbeitrag für diese Zeit nachgezahlt wird.

V. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss aus dem Verein.

VI. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand gem. §26 BGB erfolgen. Die Beiträge sind grundsätzlich bis zum Ende des Geschäftsjahres noch zu zahlen, in dem der Austritt erklärt wird. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der engere Vorstand hat dem Verein in der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis von erfolgten Austritten zu geben.

VII. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur nach eingehend begründetem Vorschlag des engeren Vorstands in einer Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, worüber die Versammlung in geheimer Abstimmung zu entscheiden hat. Zur Herbeiführung einer Ausschlussentscheidung ist eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden:

- a) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportvereins schädigen,
- b) wegen absichtlicher Verstöße gegen die Satzung des Vereins und wegen Nichtachtung von Beschlüssen des Vereins.

VIII. Der engere Vereinsvorstand kann Mitglieder automatisch aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, wenn sie mit der Zahlung ihrer Beiträge 12 Monate im Rückstand sind. Der Vorstandsbeschluss ist dem Verein mitzuteilen. Siehe hierzu auch § 9 Ziffer 2.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der monatlich fällig wird. Der Verein erhebt außerdem Sonderbeiträge, die nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden können.
- II. Die Höhe des Monatsbeitrags bestimmt der Verein auf Vorschlag des engeren Vorstands.
- III. Der engere Vereinsvorstand ist berechtigt, unter eingehender Begründung, den Beitrag für einzelne Mitglieder zu ermäßigen oder zu stunden. Eine Erhöhung bedarf jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

IV. Werden die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht beglichen, so ist nach Verfall der gesetzten Zahlungsfrist, das gerichtliche Mahnverfahren durch den Vorstand einzuleiten.

## § 9 Mitgliedsrechte

- I. Die Mitglieder sind die Träger des Vereins. Sie sind daher auch die Träger der Grundrechte. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuwirken.
- II. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.



# Satzung des Turn- und Sportvereins 1905/20 e.V. Heisebeck 34399 Oberweser

## § 10 Finanzordnung

I.  
Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Rahmen des Aufgabengebiets des Vereins zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach vom amtierenden Vorsitzenden und dem Kassierer gemeinsam genehmigt werden.

II.  
Ausgaben, die ohne vorherige Genehmigung durch den amtierenden Vorsitzenden und den Kassierer getätigt werden, kann die Anerkennung durch den engeren Vorstand verweigert werden, wenn derartige Ausgaben aus finanziellen und sonstigen Gründen nicht tragbar erscheinen.

III.  
Der Vorstand kann bis 2556,46 € (entsprechen DM 5000,--) frei entscheiden.

## § 11 Die Verwaltungsorgane des Vereins

I.  
Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch  
a) die Mitgliederversammlung,  
b) den engeren Vorstand,  
c) den erweiterten Vorstand.

II.  
Die Mitgliederversammlung wird von dem engeren Vorstand gem. §26 BGB

a) nach Bedarf,  
b) wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen,  
c) es im Interesse des Vereins erforderlich ist,  
d) nach den in der Satzung bestimmten Fällen, die über die Zuständigkeit des engeren Vorstands hinausgehen, einberufen.

Ihr obliegen im Besonderen die Wahl des engeren Vorstands und der Rechnungsprüfer, die Beschlussfassung über die Beitragsleistung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Veranstaltungen und Vorhaben größerer Art, Verwendung von Vereinsmitteln, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

III.  
Die Mitgliederversammlung sind vom amtierenden Vorsitzenden durch Aushang im Vereinskasten mit Bekanntgabe der Tagesordnung 7 Tage vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.

IV.  
Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht des Vorstands und der Organmitglieder,  
b) Bericht des Kassenprüfers.  
c) Entlastung des Vorstands,  
d) Neuwahlen,  
e) Anträge.

Die Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

V.  
Der engere Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Für den Kassierer und Schriftführer ist ein Stellvertreter zu wählen.

VI.  
Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig zu werden.

VII.  
Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des engeren Vorstands und deren Stellvertretern, dem Presse- und Sozialwart.

VIII.  
Die Ämter des engeren Vorstands werden durch Wahlen auf der jeweils einzuberufenden Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlzeit besetzt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Im jährlichen Wechsel werden der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende, Kassierer und Schriftwart gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt der Stellvertreter sein Amt.

IX.  
Die Wahl des Spartenleiters erfolgt in der Mitgliederversammlung der einzelnen Sparten und wird in der gemeinsamen Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Spartenleiter aus, so übernimmt sein Stellvertreter das Amt.

X.  
Die Vorstands- und Abteilungsleiterwahlen sind offen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

XI.  
Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Änderungsbeschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlossen und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 31. Januar 1998 in Oberweser, OT Heisebeck. (Angepasst an die neuen deutschen Rechtschreibregeln am 3. März 2007)

## Der Vereinsvorstand

1. Vorsitzender.....	Michael Ilse
2. Vorsitzender.....	Hubert Jakobi
3. Vorsitzende.....	Sabrina Schminke
Schriftführerin.....	Ina Jakobi
stellv. Schriftführerin.....	Carolin Wichmann
Kassiererin.....	Tanja Hellwig
stellv. Kassierer.....	Heiko Hartung

Oberweser-Heisebeck, den 2. April 2012